



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 15. NOVEMBER 2012

NR. 43

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

1. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Leine III

470

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt SEHNDE

- Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“

470

- Stadtentwässerung Sehnde - Jahresabschluss 2011

470

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

471

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

472

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

1. Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Leine III

Die Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Leine III hat in den Sitzungen am 15.06.2011 und 07.06.2012 folgende Änderungen der Satzung vom 01.07.1985 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
Der Vorstand der Fischereigenossenschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Rechnungsführer.

§ 6 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind, er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 14 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
Die Bekanntmachung der Satzung sowie Änderungen der Satzung erfolgen durch Abdruck im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

Lorberg
1. Vorsitzender

Bormann
Schriftführer

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 01.07.1985 wird gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Fischereigesetz genehmigt.

Hannover, den 19.10.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schiwek

L.S.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt SEHNDE

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Auf Grund der Aufhebung des Eigenbetriebes Baubetriebshof Sehnde zum 31.12.2012 tritt die vom Rat der Stadt Sehnde am 15.3.2012 beschlossene Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Sehnde mit Wirkung zum 31.12.2012 außer Kraft.

Sehnde, 19. Oktober 2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
(L. S.) Lehrke

Stadtentwässerung Sehnde - Jahresabschluss 2011 -

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ für das Jahr 2011 wird wie folgt festgestellt:

Aufwand und Ertrag	
Betriebliche Erträge	4.979.333,61 €
Aufwendungen	4.594.408,32 €
Jahresüberschuss	384.925,29 €
Bilanz	
Aktiva:	22.879.201,25 €
Passiva:	22.879.201,25 €

2. Der der Drucksache Nr. 0132/2012/09 beigelegte Lagebericht der Stadtentwässerung Sehnde wird für das Jahr 2011 festgestellt.
3. Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ wird für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss der „Stadtentwässerung Sehnde“ aus dem Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 384.925,29 € wird in Höhe von 279.311,25 € zum Ausgleich des Verlustvortrages aus Vorjahren verwendet und der überschüssige Betrag von 105.614,04 € auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß § 12 Abs. 4 der EigBetrVO wird die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 7.805,90 € an die Stadt Sehnde abgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, hat am 16.08.2012 als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde für das Geschäftsjahr 2011 durchgeführten Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Sehnde, Sehnde, für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zur Beanstandung geben sowie, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werkleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Stadtentwässerung Sehnde für das Geschäftsjahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Bremen, 16. August 2012

	Göken, Pollak und Partner	
	Treuhandgesellschaft mbH	
	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft	
(L.S.)	Pencereci	Mertens
	Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sehnde hat keine weiteren eigenen Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 01.11.2012

Stadtentwässerung Sehnde
Wissmann
Betriebsleiter

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

11. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Sitzung am 06.11.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover, zuletzt geändert am 15.07.2011 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 268), beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die an die Sackabfuhr angeschlossene Grundstückstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer
 - 1.1 Grundgebühr je Wohnung (Wohnungsgleichwert) und einer
 - 1.2 Gebühr je 35 l- Restabfallsack, einer
 - 1.3 Gebühr je 20 l- Restabfallsack und einer
 - 1.4 Gebühr je 30 l- Biosack bemessen.“
2. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Für Gewerbebetriebe, freiberufliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, die an die Sackabfuhr angeschlossen sind, werden die Benutzungsgebühren nach einer
 - 3.1 Grundgebühr je Wohnung (Wohnungsgleichwert) und einer
 - 3.2 Gebühr je 35 l- Restabfallsack, einer
 - 3.3 Gebühr je 20 l- Restabfallsack und einer
 - 3.4 Gebühr je 30 l- Biosack bemessen.“
3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr bei der Sackabfuhr beträgt:
 - 4.1 Grundgebühr je Wohnungsgleichwert – monatliche Gebühr – 12,40 €,
 - 4.2 je 35 l- Restabfallsack 0,85 €
 - 4.3 je 20 l- Restabfallsack 0,50 €
 - 4.4 je 30 l- Biosack 0,39 €.“
4. In der Fußnote zu § 3 entfällt bei der Aufzählung der durchschnittlichen Raumgewichte für die Restabfallsäcke der 50 l- Restabfallsack.
Die entsprechende Regelung lautet demnach:
„20 l und 35 l- Restabfallsack = 0,180 Mg/m³“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hannover, den 06.11.2012

(Prof. Dr. Axel Priebs)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Thomas Reuter)
stellv. Verbandsgeschäftsführer

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 06.11.2012 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 01.04.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 114) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. §10 Absatz 2 a) erhält folgende neue Fassung:
„a) in der Sackabfuhr:
20 l- Abfallsack mit Aufdruck „Abfallwirtschaft Region Hannover“,
35 l- Abfallsack mit Aufdruck „Abfallwirtschaft Region Hannover“.

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hannover, den 06.11.2012

(Prof. Dr. Axel Priebs)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(Thomas Reuter)
stellv. Verbandsgeschäftsführer